



Allgemeine Geschäftsbedingungen (kurz AGB) der Brix Alu Vertriebs GmbH, gültig ab 01.2025, für Geschäfte mit Unternehmerkunden. Für Montagearbeiten gelten zusätzlich die Brix Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Montagen sowie die Brix Montage Richtlinien.

1.) BRIX-PRODUKT BASIS

Brix Zäune & Tore & Balkone sind ein individuelles Maßprogramm auf Systembasis. Die Herstellung erfolgt gemäß den Brix-Produktgrundlagen. Alle Teile sind hinsichtlich Belastung, Haltbarkeit und Wartung für Außenanwendung bestimmt. Das mitgelieferte Montagematerial ist für übliche Standardsituationen ausgelegt. Bei Abweichungen oder zusätzlichen Erfordernissen hat der Unternehmerkunde dieses selbst ausreichend und normgerecht zu ersetzen bzw. beizugeben. Die Farb-Pulverbeschichtung erfolgt nach den Richtlinien der GSB-International. Leichte Unterschiede bei Farbe, Farboberfläche und Glanzgrad können auftreten und sind kein Reklamationsgrund. Holz(Dekor)-Beschichtungen erfolgen durch eine spezielle Folientechnik, bei der es wie auch beim Naturprodukt zu Farb- und Maserungsunterschieden kommen kann. Dahingehende Beanstandungen werden nicht als Mangel anerkannt! Alle erforderlichen Brix Betriebs-, Montage- und Wartungsangaben sind bei jeder Lieferung enthalten und exakt einzuhalten. Insbesondere sind alle beschichteten Farboberflächen regelmäßig mit Brix-Reinigungsmitteln von Verschmutzungen und aggressiven Salz- und Kalkablagerungen zu reinigen. Sonnenschutzmittel und Cremes dürfen nicht auf Farboberflächen gelangen; können die Beschichtung irreparabel schädigen! Bei Nichteinhaltung entfällt die Gewährleistung durch Brix. Siehe auch Pkt 5.) Gewährleistung.

2.) PREISE, BESTELLUNGEN, LIEFERUNGEN, LIEFERZEIT, LIEFERKOSTEN

Alle Preise gelten gemäß aktueller Preislisten und sind mit den vereinbarten Konditionen in unserem Angebot bzw. nachfolgender Auftragsbestätigung dargestellt.

Alle Bestellungen müssen schriftlich bzw. durch Unterschrift erfolgen und werden durch unsere Auftragsbestätigung bestätigt. Stornierungen oder Rücknahmen von (allen) Waren sind generell ausgeschlossen.

In der Auftragsbestätigung werden **Selbstabholung** oder **Lieferung** durch Brix sowie die **Lieferkosten** angeführt bzw. geregelt. Bei **Selbstabholung** muss die Ware in der angegebenen "Lieferzeit" abgeholt werden, sonst wird die Rechnung zuzüglich Lagergebühren fällig gestellt.

Lieferungen erfolgen gemäß Vereinbarung bzw. Auftragsbestätigung nur zur vereinbarten Geschäfts- oder Lager-Adresse des Unternehmerkunden. Die Lieferungen erfolgen durch Brix-LKW oder Spediteur von Montag bis Freitag 7.00 - 17.00 Uhr und es wird kurzfristig vorher eine Zeitspanne avisiert. Während dieser Zeit muss die gelieferte Ware angenommen und der Lieferschein unterschrieben werden. Für die Abladung muss der Unternehmerkunde Abladehelfer bereitstellen. Die Abladung der Ware erfolgt nur unmittelbar neben dem Liefer-LKW – ohne Vertragen. Für die Anlieferung von Elementen >100kg je Stk sowie von Säulen und Gitter in VE-2 ist ein passendes Hebmittel/Stapler mit mind. 1to bereit zu stellen. Die Ware ist sofort bei der Annahme zu kontrollieren und sichtbare Mängel sind gleich am Lieferschein anzuführen bzw. zu rügen. Bei Abhol- oder Annahmeverweigerung von bestellten Waren wird der Bestell-Betrag fällig gestellt, jede weitere Lieferverpflichtung für Brix entfällt. Für verschuldete Stehzeiten, nochmalige Anfahrten, Mehrzeiten für Verträgen usw. werden gem. aktuellem Stundensatz verrechnet.

Liefer-Verpackung erfolgt nach Erfordernis auf Einweg- Paletten (Gratis) oder Einsatz-Paletten (gegen Austausch oder Bezahlung):

Die Lieferzeit-Angabe erfolgt in Kalender-Wochen (KW) und wird in der Regel eingehalten. Für Lieferverzug kann Brix nicht mit Pönale oder Schadenersatz belangt werden, außer beim Nachweis von grober Fahrlässigkeit.

3.) ZAHLUNG UND ZAHLUNGSVERZUG, GERICHTSSTAND

Alle Zahlungen und eventuell Akontozahlungen haben gemäß Auftragsbestätigung bzw. Rechnung zu erfolgen. Bei Zahlungsverzug oder Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen ist Brix berechtigt, Zinsen und Eintreibungsaufwand zu verlangen und nachfolgende Lieferungen auszusetzen. Bei einer Kunden-Bonitätsverschlechterung erfolgt keine Lieferung, höchstens gegen Vorauskassa. Alle Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung im Eigentum von Brix, auch dann, wenn diese verändert oder weiterveräußert wurden. Für allfällige gerichtliche Streitigkeiten wird von Brix ein zuständiges Gericht festgelegt.

4.) NACHTRÄGLICHE ÄNDERUNGEN VON BESTELLUNGEN

Einmalige Änderung eines Auftrages für Maß-Elemente innerhalb von 4 Werktagen (ab Datum der Auftragsbestätigung) erfolgt kostenlos und gilt als Freigabe. Für jede weitere Änderung nach dieser „Karenzzeit“ werden Kosten gemäß aktuell gültiger Preislisten verrechnet. Bei Änderungen können sich Lieferzeit und Preise ändern. Betriebsurlaubs-Wochen gelten nicht als Produktionswochen! Ein kostenloses Rücktrittsrecht ist ausgeschlossen.

5.) GEWÄHRLEISTUNG

Die normale Gewährleistung (GWL) durch Brix beträgt 2 Jahre und beginnt mit Übernahme der Lieferung oder Leistung bzw. mit der Rechnungslegung. Eine Mängelrüge hat bei sonstigem Ausschluss jeglicher Gewährleistung schriftlich innerhalb von 14 Tagen zu erfolgen. Der Nachweis eines Mangels ist auch in den ersten 6 Monaten durch den Unternehmerkunden zu erbringen. Eine Mängelbehebung verlängert die GWL nicht.

Der Erfüllungsort für die Mängelbehebung durch Brix ist, ohne anderer schriftlicher Vereinbarung, immer die Geschäftsadresse der Brix Alu Vertriebs GmbH. Eventuelle Waren-Rückholungen müssen vorher schriftlich von Brix zugesagt bzw. vereinbart sein. Eine Erfüllung durch Brix beim Kunden des Unternehmerkunden erfolgt nur bei ausdrücklicher schriftlicher Zusage durch Brix oder bei erfolgter Montage durch Brix. Brix steht es frei, mangelhafte Teile zu reparieren, auszutauschen oder Preis zu mindern, mit Brix-üblicher Lieferzeit. Ein Umtausch ist nicht möglich – außer mit schriftlicher "Kulanz-Bestätigung" von Brix!

Hinweis: Grundsätzlich sind bei Bestellungen durch den Unternehmerkunden alle Brix Angaben bezüglich Maximal-Maße etc. verbindlich einzuhalten. Wenn ein Unternehmerkunde dennoch auf andere Maße oder Ausführungen wie in der Preisliste angeführt besteht und dies schriftlich bestellt, ist Brix bei diesen Positionen von seiner Gewährleistungs-Verpflichtung entbunden und der Unternehmerkunde trägt dafür allein die Haftung und alle eventuell auftretenden Gewährleistungs- und Mängelbehebungskosten. Die diesbezüglichen Positionen werden von Brix in der Auftragsbestätigung/Rechnung mit (*....) gekennzeichnet. Anfallende Mehrkosten für die vom Besteller gewünschten Maßüberschreitungen oder Ausführungsänderungen werden verrechnet. Jede Gewährleistung für den Unternehmerkunden erlischt auch bei falscher Bedienung oder Missachtung der Montageanleitungen und Wartungsangaben, sowie bei Veränderung/Umbau der Ware; dies ebenso wenn diese Missachtungen oder Änderungen durch den Kunden des Unternehmerkunden erfolgt. Über die Gewährleistung hinausgehende Schadenersatz-Forderungen, Rückgriffsrechte und der gleichen sind einvernehmlich ausgeschlossen.

6.) HAFTUNG

Für herbeigeführte Schäden haftet Brix nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz, nicht bei leichter Fahrlässigkeit oder höheren Gewalten. Ein Verschulden von Brix muss jedenfalls vom Unternehmerkunden nachgewiesen werden. Eventuelle Ansprüche sind - bei sonstigem Anspruchsverlust - binnen 6 Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger gerichtlich geltend zu machen.

7.) SONSTIGES

Die Geschäftsbedingungen gelten immer, wenn nichts Anderes vereinbart wurde. Auch wenn ein Punkt unwirksam ist, gelten alle übrigen. Es gilt Österreichisches materielles Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes.